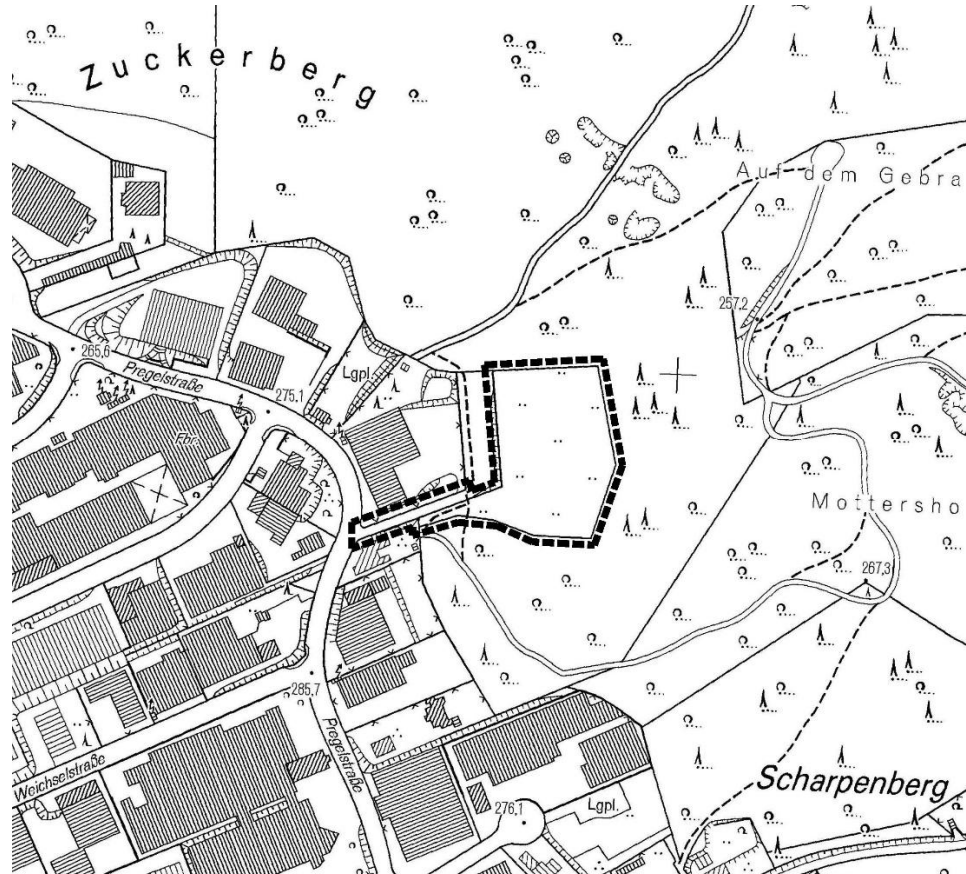




stadt der kluterthöhle
ennepetal



Bebauungsplan Nr. 108 „Photovoltaikanlage Pregelstraße“

Entwurf

Begründung
11. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Begründung

1	<i>Veranlassung und Planungsverlauf</i> _____	3
1.1	Planungsanlass und Ziele _____	3
1.2	Bestandteile des Bebauungsplans _____	4
1.3	Verfahrensablauf _____	4
1.4	Inkrafttreten des Bebauungsplans _____	5
2	<i>Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets</i> _____	5
2.1	Räumlicher Geltungsbereich _____	5
2.2	Kenndaten der Planung _____	7
3	<i>Übergeordnete Planungen, Planungsrechtliche Voraussetzungen</i> _____	7
3.1	Ziele des Landesentwicklungsplanes (LEP) _____	7
3.2	Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes/Regionalplanes _____	12
3.3	Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) _____	16
3.4	Naturschutzrechtliche Vorgaben _____	16
3.5	Bestehendes Planungsrecht _____	17
4	<i>Städtebauliches Konzept</i> _____	18
4.1	Standort und Bebauung _____	18
4.2	Verkehrliche Erschließung _____	18
4.3	Immissionsschutz _____	18
4.4	Versorgung _____	18
4.5	Entwässerung _____	19
4.6	Umweltbelange _____	19
4.7	Eingriff in Natur und Landschaft _____	20
4.8	Artenschutz _____	20
5	<i>Planungsinhalt</i> _____	22
5.1	Art der baulichen Nutzung _____	22
5.2	Maß der baulichen Nutzung _____	23
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen _____	23
5.4	Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) _____	24



5.5	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a b BauGB)	24
6	Auswirkungen des Bebauungsplans	24
6.1	Auswirkungen auf Stadtstruktur und Stadtentwicklung	24
6.2	Auswirkungen auf die Umwelt	25
6.3	Soziale Auswirkungen	25
6.4	Wirtschaftliche Auswirkungen	25
7	Hinweise	25
7.1	Altlasten, Kampfmittel	25
7.2	Belange des Denkmalschutzes	25
7.3	Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft	26
7.4	Artenschutz	26

Teil B

Gesondertes Abwägungsmaterial:

Der Umweltbericht und die Artenschutzprüfung sind im Laufe des Planverfahrens erarbeitet worden.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich	6
Abbildung 2: Regionalplan Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen – „GEP 2001“	13
Abbildung 3: Entwurf des Regionalplan Ruhr	14
Abbildung 4: FNP-Auszug	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kenndaten der Planung	7
Tabelle 2: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	20



1 Veranlassung und Planungsverlauf

1.1 Planungsanlass und Ziele

Die GfM - Gesellschaft für Metallaufbereitung mbH mit Sitz in Ennepetal plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Es handelt sich um das Flurstück 1116 der Flur 17, Gemarkung Ennepetal mit einer Größe von ca. 0,9 ha. Mit Schreiben vom 18.01.2022 ist ein Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den o.g. Bereich gestellt worden. Zusätzlich wird das Flurstück 1114 der Flur 17 als Zuwegung in das Plangebiet einbezogen.

Nach den vorliegenden Entwurfsüberlegungen kann im Plangebiet eine Gesamtleistung von mehr als 800 kWp elektrischer Leistung entstehen. So ist ein Ertrag von mehr als 700.000 kWh pro Jahr möglich. Der Strom soll vorwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs dieses energieintensiven Betriebes mit einem Jahresverbrauch von ca. 1,3 Mio kWh dienen. Ggf. entstehende Überschüsse (beispielsweise an den Wochenenden) sollen in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Es handelt sich um aufgeständerte Solarmodule. Hinzu kommen noch Anlagen wie Wechselrichter, Transformatoren und die Netzanbindung. Diese benötigt wegen der Lage der Freiflächensolaranlage in unmittelbarer Nähe des Betriebes und der Pregelstraße keine umfangreichen neuen Leitungen. Der Verbrauch erfolgt fast unmittelbar an der Stätte der Erzeugung. Unterhalb der Solarmodule ist die Entwicklung von extensivem Weide- oder Schnittgrünland vorgesehen.

Die Anbindung des Gebietes erfolgt über einen bereits vorhandenen Weg zwischen der Pregelstraße und dem Vorhaben.

Gegenwärtig bestehen für den Großteil des Plangebietes keine Bebauungspläne. Lediglich die Zufahrt von der Pregelstraße verläuft innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 20c Teil II „Oelkinghausen-Nord“, der hier Industriegebiet festsetzt. Die eigentliche Vorhabenfläche liegt außerhalb dieses Bebauungsplans. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 35 BauGB (Außenbereich). Da es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt, ist die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage so nicht zulässig. Deshalb ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „Photovoltaikanlage Pregelstraße“ erforderlich. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer solchen Anlage geschaffen und der Einsatz erneuerbarer Energien unterstützt werden. Dieser Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" fest. Da der Flächennutzungsplan (FNP) für das Plangebiet "Fläche für die Landwirtschaft" darstellt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren notwendig, um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können.



Die Planung unterstützt das im Baugesetzbuch (BauGB) enthaltene Ziel des Klimaschutzes städtebaulicher Planungen. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB nennen den Klimaschutz als Belang in der Aufstellung von Bebauungsplänen. Dabei wird die Nutzung Erneuerbarer Energien ausdrücklich genannt, stellt also einen in die Abwägung einzustellenden städtebaulichen Belang dar. Wie oben dargestellt, kann die Anlage ohne klimaschädliche Emissionen eine erhebliche Strommenge erzeugen, die die Entnahme aus dem öffentlichen Stromnetz durch diesen Betrieb erheblich verringert. Dadurch wird die Verbrennung fossiler Energieträger zur Stromerzeugung vermieden und auf diese Weise das Klima geschützt.

Zudem entspricht die Planung der Zielsetzung des § 1 EEG, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Bislang besteht in Ennepetal noch keine Freiflächensolaranlage. Auch das Klimaschutzkonzept der Stadt Ennepetal enthält das Ziel des Ausbaus von Photovoltaikanlagen.

Darüber hinaus dient die Errichtung der Freiflächensolaranlage der Bestandssicherung des Betriebes und seiner Arbeitsplätze. Potenziale auf den Dächern der Produktionsanlage sind bereits ausgeschöpft, da hier schon im Jahr 2017 eine Photovoltaikanlage installiert wurde. Es wurde auch die Installation von Photovoltaik an Fassaden geprüft, dies ließ sich jedoch mangels bauartlicher Zulassung der Module zur Fassadenmontage nicht verwirklichen. Energieeinsparpotenziale werden genutzt, der Betrieb ist als energieeffizient zertifiziert. Die Verfügbarkeit von eigenem Solarstrom in einer erheblichen Größenordnung trägt zur Standortsicherung dieses energieintensiven Betriebes bei.

Ziele der Planung sind die Schaffung von Planungsrecht für die Photovoltaikanlage, die Sicherung der Erschließung und des Natur- und Landschaftsschutzes.

1.2 Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 108 „Photovoltaikanlage Pregelstraße“ besteht aus der Bebauungsplanzeichnung mit der Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken sowie den textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht und der Artenschutzprüfung.

1.3 Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Ennepetal hat am 09.03.2023 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 108 „Photovoltaikanlage Pregelstraße“ gefasst.

Am 14.02.2023 hat der Scoping-Termin stattgefunden.



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat im Zeitraum vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 einschließlich stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden bzw. § 4 Abs. 1 BauGB hat mit Schreiben vom 04.04.2023 stattgefunden.

Nächste Verfahrensschritte sind die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

1.4 Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die Stadt Ennepetal beschließt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 108 „Photovoltaikanlage Pregelstraße“ als Satzung. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

2 Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Photovoltaikanlage Pregelstraße“ befindet sich im Stadtteil Oelkinghausen östlich der Pregelstraße und umfasst eine Fläche von knapp einem Hektar.

Westlich wird das Gebiet durch die angrenzenden Industriebetriebe und im Bereich des Erschießungsweges durch die Pregelstraße begrenzt, südlich, östlich und nördlich durch angrenzende Waldflächen. Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 1114 und 1116 der Flur 17, Gemarkung Ennepetal.



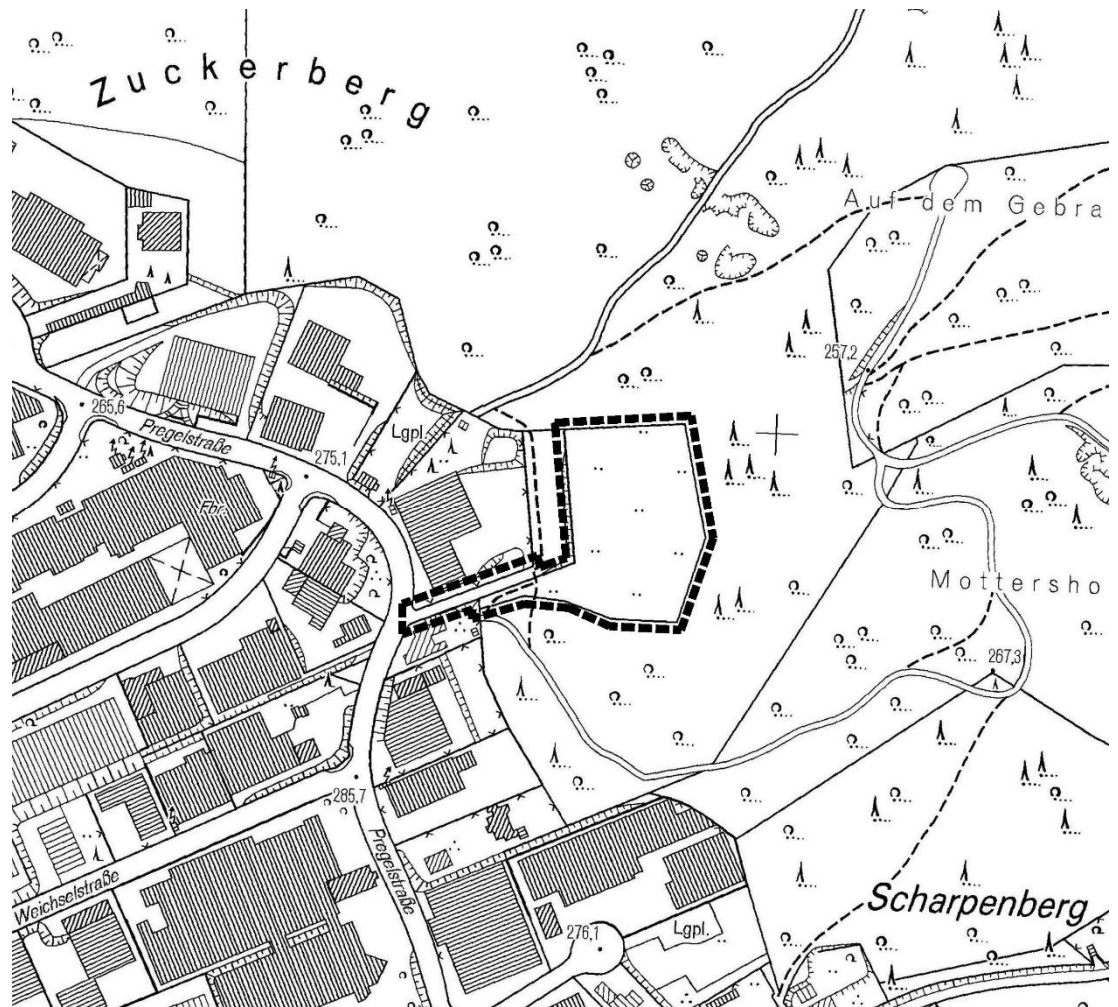


Abbildung 1: Geltungsbereich

(Copyright: Katasteramt Ennepe-Ruhr-Kreis / Landesvermessungsamt NRW / RVR)

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung eindeutig abgegrenzt.

Das Plangebiet umfasst eine Wiesenfläche. Diese wurde ehemals durch die Stadt Ennepetal als Kompostannahmestelle genutzt. Gegenwärtig findet eine teilweise Nutzung als Holzlagerstätte statt. Zudem umfasst das Plangebiet einen teilweise befestigten Weg zwischen der Pregelstraße und der Wiesenfläche. Planungsrechtlich ist der Großteil des Gebietes als Außenbereich einzustufen, da kein Bebauungsplan besteht und das Gebiet auch nicht Bestandteil des sogenannten Innenbereichs (im Zusammenhang bebauter Bereich) ist. Lediglich die Zufahrt von der Pregelstraße verläuft innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 20c Teil II „Oelkinghausen-Nord“, der hier Industriegebiet festsetzt.

Das Plangebiet fällt von Westen nach Osten stark ab. Es umfasst Höhen von knapp 280 bis knapp 274 m ü. NHN, also ein Höhenunterschied von ca. 7 m.

Umgebungsnutzungen sind Wald und Industrie- und Gewerbenutzungen.

Das Plangebiet befindet sich im Besitz des Vorhabenträgers.



2.2 Kenndaten der Planung

Nutzungsart	m ²
Sondergebiet	ca. 8.960 m ²
Industriegebiet	ca. 840 m ²
Geltungsbereich insgesamt	ca. 9.800 m²

Tabelle 1: Kenndaten der Planung

3 Übergeordnete Planungen, Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Ziele des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.08.2019 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundzüge und sonstigen Erfordernisse unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung.

Zum Klimaschutz wird in Kapitel 1.4 des LEP NRW ausgesagt:

„Eine bedeutende Rahmenbedingung der Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen.

Auch in NRW macht sich der Klimawandel bemerkbar: während zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Jahresdurchschnittstemperatur in Nordrhein-Westfalen noch bei ca. 8,4°C lag, beträgt sie inzwischen etwa 9,6°C. Die mittleren jährlichen Niederschläge haben im gleichen Zeitraum um etwa 15 % zugenommen (Deutscher Wetterdienst). Nach Prognose des Potsdam Instituts für Klimafolgenforschung ist bis zur Mitte dieses Jahrhunderts mit einer fortgesetzten Klimaerwärmung zu rechnen: Je nach zugrundeliegendem Modell gehen die Forscher von einem Anstieg der Durchschnittstemperatur in Nordrhein-Westfalen um etwa 1,4 – 2,3°C aus (2031-2060 im Vergleich zur Referenzperiode 1961-1990). Die Niederschläge werden in diesem Zeitraum voraussichtlich weiter zunehmen, wobei sich allerdings deutliche regionale Unterschiede zeigen werden. Auch Wetterextreme wie Starkniederschläge oder längere Hitzeperioden werden voraussichtlich zunehmen. Diese klimatischen Veränderungen erfordern auch Schutz- und Anpassungsmaßnahmen in der Regional-, Bauleit- und Fachplanung.

Um die Folgen der Erderwärmung auf ein beherrschbares Maß zu beschränken, ist es nach Aussage der Wissenschaft unerlässlich, den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad gegenüber vorindustriellem Niveau zu begrenzen. Die internationale Staatengemeinschaft hat erstmalig gemeinsam auf der Klimakonferenz in



Cancun 2010 das 2 Grad Ziel anerkannt. Eine Einhaltung des 2 Grad Ziels bedeutet, dass die anthropogen verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 bezogen auf die Industrieländer um mindestens 80 % gegenüber 1990 gesenkt werden müssen. Deutschland geht national mit ehrgeizigen, allerdings bislang unverbindlichen Emissionsreduktionszielen voran (...).

In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden. (...)

Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden.“

Wesentliche Ziele und Grundsätze für die planerische Handhabung von Freiflächen-solaranlagen sind:

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.

Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.

10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.



Zu 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Die integrierte Klima- und Energiestrategie der Europäischen Union sieht vor, in der Europäischen Union bis 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 20 % und die Energieeffizienz um 20 % zu steigern. Nordrhein-Westfalen strebt zudem an, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zu verringern.

Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt ein wichtiges Element zur Minderung der Treibhausgasemissionen dar. Dazu ist auf der jeweiligen Ebene die raumverträgliche Nutzung der verschiedenen erneuerbaren Energien planerisch zu ermöglichen. Allerdings ist die Entwicklung zu einem nachhaltigen Energiesystem mit vielfältigen räumlichen Auswirkungen verbunden, da die Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Energien einen hohen Flächenbedarf hat. Soweit für den Ausbau der erneuerbaren Energien Standorte im Freiraum notwendig werden, soll zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen des Freiraums bei der Festlegung von Standorten für erneuerbare Energien auch den Belangen des Freiraumschutzes und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen und somit ein Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme geleistet werden.

Planerische Maßnahmen können auch einen substantiellen Beitrag zur Energieeinsparung leisten. Ein hohes Energieeinsparpotenzial liegt im Bereich einer Raum- und Siedlungsentwicklung, die Verkehr reduziert sowie die Kraft-Wärme-Kopplung und die Nutzung von Abwärme ermöglicht. Hier gilt es das Leitbild der "Europäischen Stadt" (s. Kapitel 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum) umzusetzen. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung und eine Verringerung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungszwecke, verbunden mit qualitätvollem verdichtetem Bauen im Bestand, tragen maßgeblich dazu bei, den Energieverbrauch zu reduzieren.

Zu 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung und Speicherung von Energie ist eine wichtige Aufgabe von Regional- und Bauleitplanung. Regionale und kommunale Planungsträger treffen jeweils für ihre Ebene die planerischen Entscheidungen für Standorte, die der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern (Windenergie, Biomasse, Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft) und fossilen Energieträgern (Gas, Kohle) dienen.

Geeignet sind Standorte, die mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben vereinbar sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus müssen Standorte für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien über die notwendigen naturräumlichen Gegebenheiten verfügen, wie z. B. Windhöffigkeit, Sonneneinstrahlung, Geologie des Standortes. Für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern richtet sich die Eignung des Standortes maßgeblich nach der



räumlichen Nähe zur Lagerstätte, den Versorgungswegen für Kohle oder Erdgas, dem elektrischen Übertragungsnetz, den Fernwärmeleitungen sowie den Verbrauchsschwerpunkten oder den bestehenden Produktionsanlagen mit den dort vorhandenen Strom- und Wärmebedarfen.

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung

handelt.

Zu 10.2-5 Solarenergienutzung

Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster".

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme.

Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.

Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlage, die im Außenbereich als selbständige Anlage errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.

Für das Planverfahren ist zunächst von Bedeutung, dass die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll. Es wird jedoch auch ausgesagt, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst wird. Dies steht im Einklang mit der Planung, die sich auf eine - wie unten ausführlich begründet - gegenwärtig landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche erstreckt. Eine zukünftige landwirtschaftliche Nutzung wird erst wieder durch



die Nutzung als Solaranlage und die damit einhergehende Entsiegelung, den Rückbau von Gebäuden und die Entfernung von Bodenbelastungen möglich.

Das Vorhaben ist nicht als raumbedeutsam einzuordnen. Schon die geringe Flächengröße von ca. 0,8 ha des Sondergebietes (ca. 0,9 ha Gesamtfläche des Bebauungsplans) spricht gegen eine solche Einordnung. Auch hinsichtlich seiner Lage ist das Vorhaben nicht raumbedeutsam. Erreichbar ist es ausschließlich durch das Industriegebiet. Es liegt am Ende eines von der Pregelstraße ausgehenden Stichweges und ist an drei Seiten von Wald, an der übrigen Seite von einem Lagerplatz, der zu dem Industriegebiet gehört, umgeben. Eine öffentliche Einsehbarkeit oder Erreichbarkeit ist nicht gegeben. Die Solaranlagen werden von außen nicht wahrnehmbar sein. Landschaftsbild und Naherholung sind demnach nicht betroffen. Die Funktion des angrenzenden Waldes wird nicht beeinträchtigt.

Im Zuge der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz bestätigt auch der Regionalverband Ruhr als zuständige Regionalplanungsbehörde, dass die hier vorliegende Planung nicht raumbedeutsam ist: „Dieses Ziel richtet sich an Planungen für raumbedeutsame Nutzungen. Entsprechend des LEP-Erlasses Erneuerbare Energien des MWIKE vom 28.12.2022 kann i.d.R. bei Flächen kleiner als 2 ha davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Dies trifft auf die vorliegende Fläche mit einer Größe von 0,9 ha zu.“

Darüber hinaus gelten Grundsätze für die Aufwertung des Freiraums und den Freiraumschutz:

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- *Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
- *klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- *Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- *Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- *Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
- *Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
- *Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
- *als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.*



Für diesen Bebauungsplan ebenfalls relevant ist das Ziel 2.3 des LEP NRW:

2-3 Ziel: Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

(...)

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- (...)*
- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,*
- es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,*

Der Umweltbericht schließt erhebliche Auswirkungen auf die Biotopstruktur im Plangebiet aus. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kommt zu einem positiven Ergebnis.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde wird davon ausgegangen, dass es sich hier um eine Arrondierung der bestehenden gewerblichen Nutzung handelt.

3.2 Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes/Regionalplanes

Im derzeit noch gültigen Gebietsentwicklungsplan aus dem Jahr 2001 des Regierungsbezirks Arnsberg mit den Teilabschnitten Bochum und Hagen (GEP – zukünftig Regionalplan) liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen und Waldbereichen.



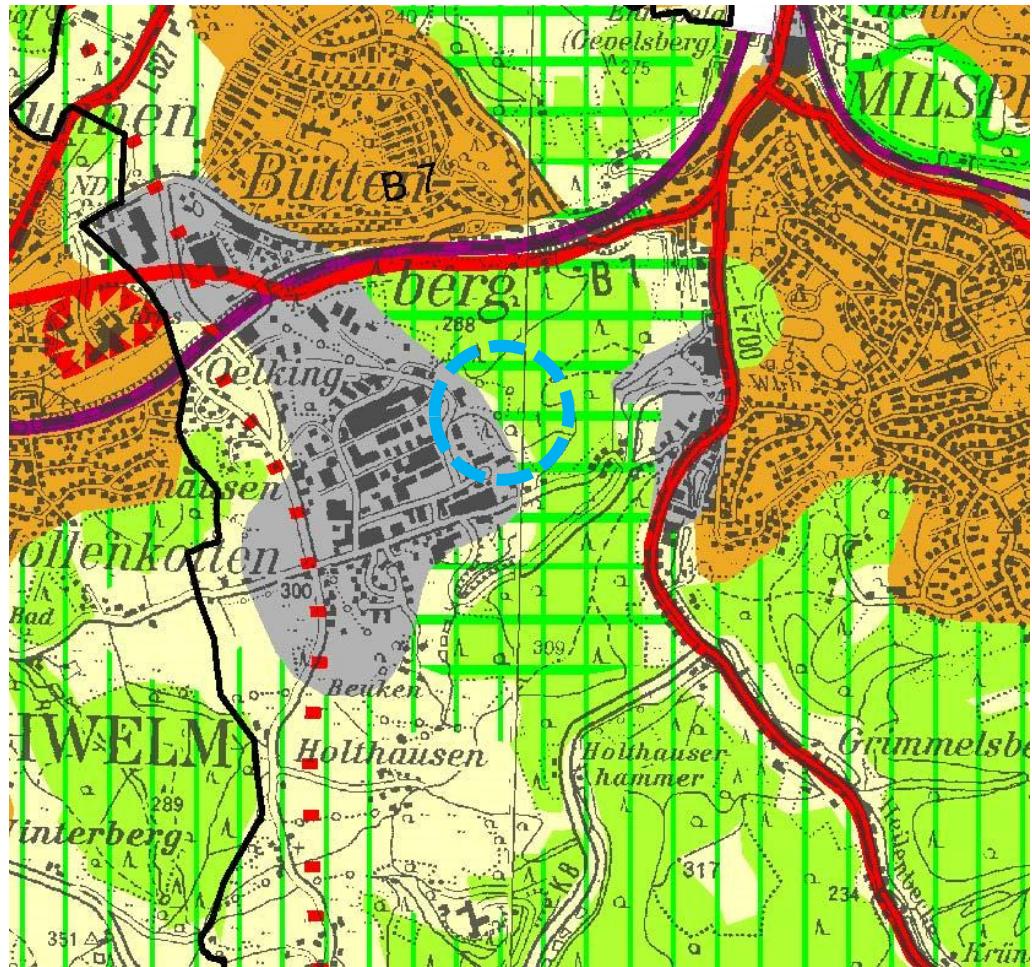


Abbildung 2: Regionalplan Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen – „GEP 2001“

Überlagernd wird im noch gültigen Gebietsentwicklungsplan aus dem Jahr 2001 des Regierungsbezirks Arnsberg mit den Teilabschnitten Bochum und Hagen für die allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche und Waldbereiche die Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ (BSN) dargestellt. Ziel 24 des GEP Bochum/Hagen lautet:

- (1) „In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.“
- (2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den Bereichen für den Schutz der Natur der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - auch in ihrer Umgebung - einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.“

Der Regionalverband Ruhr (RVR) erarbeitet zurzeit als zuständige Planungsbehörde den Regionalplan Ruhr für die gesamte Metropole Ruhr. Der Regionalplan Ruhr löst perspektivisch die bisherigen Teilabschnitte der Regionalpläne der Bezirksregierungen in Arnsberg, Düsseldorf und Münster und den regionalplanerischen Teil des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ab.

Am 06.07.2018 hat die Verbandsversammlung des RVR den Erarbeitungsbeschluss gefasst. Mit der formellen Einleitung des Verfahrens sind die Ziele des Regionalplans Ruhr als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen.

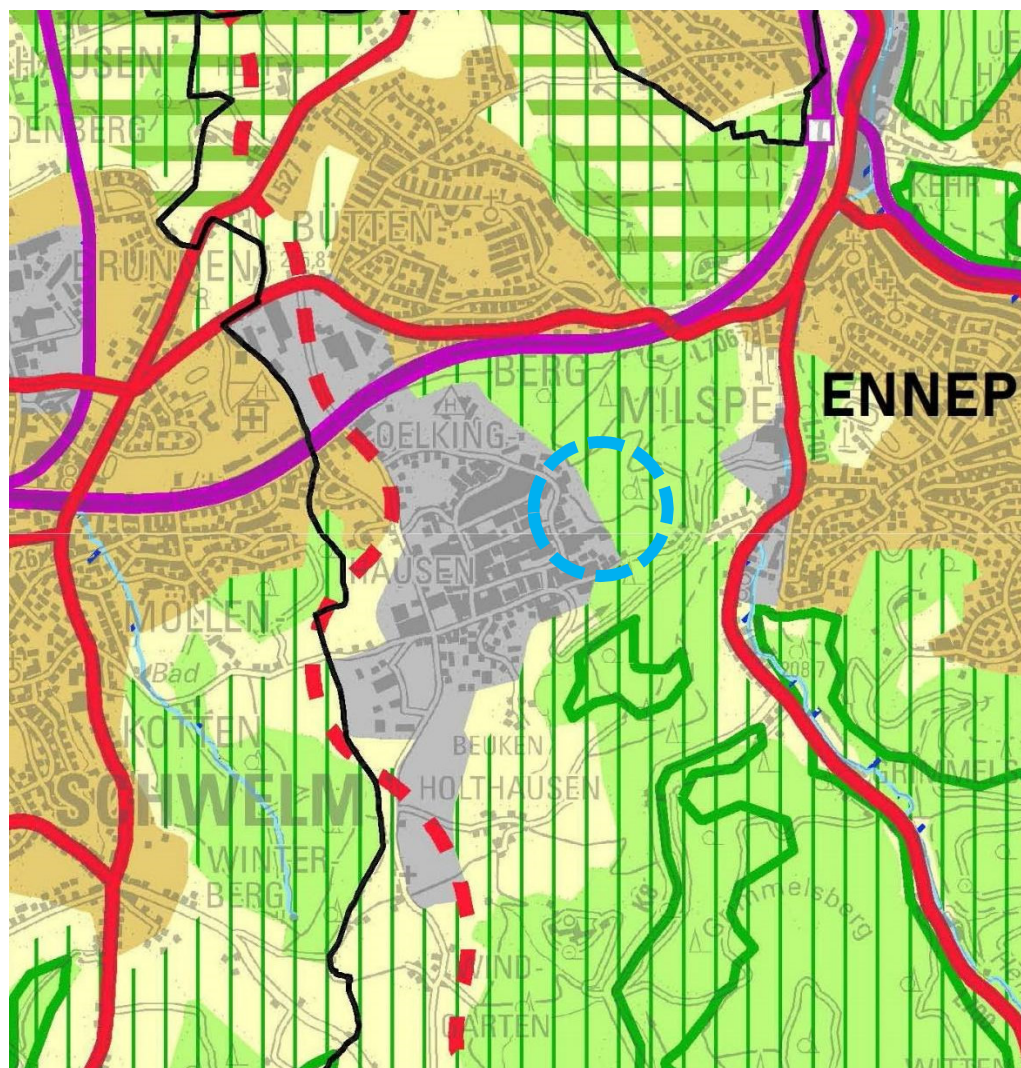


Abbildung 3: Entwurf des Regionalplan Ruhr

In dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB und Waldbereichen). Darstellungen zum Schutz von Freiraum sind als Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagernd für die Waldbereiche enthalten.

Im Zuge der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennepetal, die im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes durchgeführt wird, hat die Stadt Ennepetal die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW gestellt. Bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat der Regionalverband Ruhr als zuständige Regionalplanungsbehörde Stellung genommen: „Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen - wird die Fläche unter Zugrundelegung der Bereichsunschärfe dem Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) zugeordnet. Es handelt sich somit um eine Arrondierung der gewerblichen Nutzung. Dies entspricht in diesem Sinne dem Erlass für Erneuerbare Energien (MWIKE).

(...) Auch im RP Ruhr-Entwurf wird die Fläche unter Zugrundelegung der Bereichsunschärfe dem GIB zugeordnet. Es ergibt sich keine andere regionalplanerische Beurteilung.“

Der Umweltbericht schließt erhebliche Auswirkungen auf die Biotopstruktur im Plangebiet aus. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kommt zu einem positiven Ergebnis.



3.3 Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

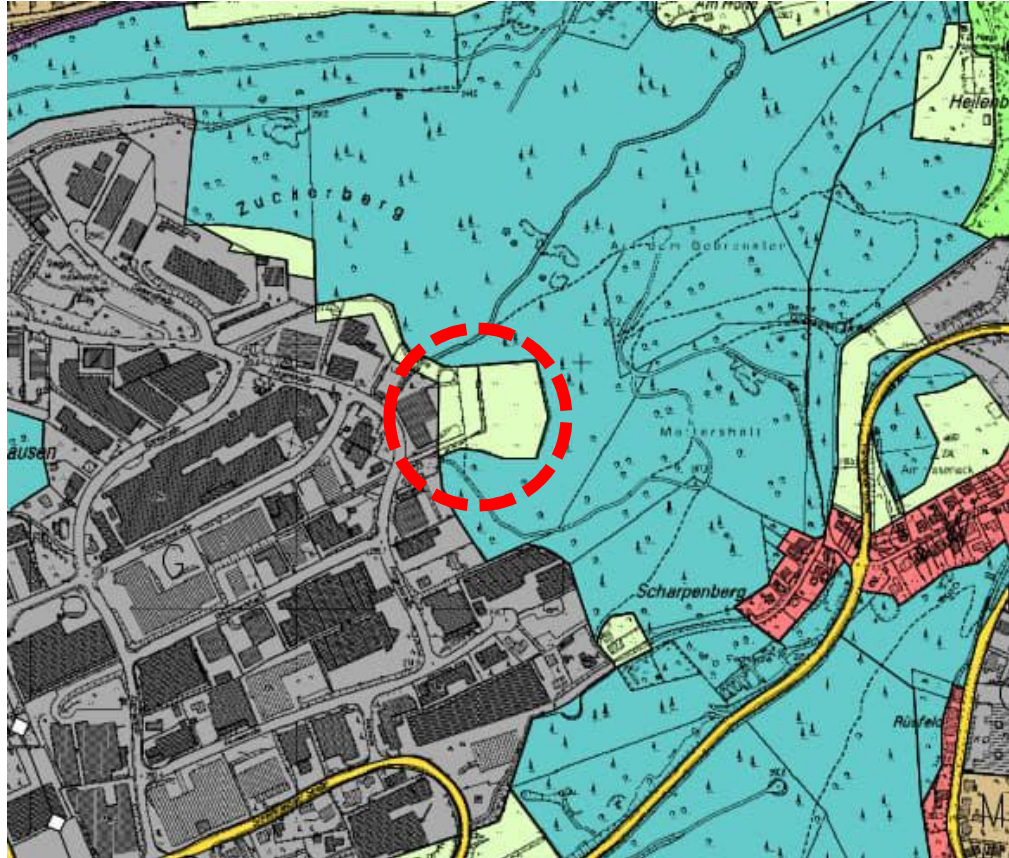


Abbildung 4: FNP-Auszug

Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Deshalb wird dieser im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB geändert. Ziel der Änderung ist für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 108 „Photovoltaikanlage Pregelstraße“ die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“.

In der Umgebung werden im Westen gewerbliche Bauflächen und im Süden, Osten und Norden Wald dargestellt.

3.4 Naturschutzrechtliche Vorgaben

Bis auf den westlichen Teil des Anschlusses an die Pregelstraße ist das Plangebiet Teil des Landschaftsplans Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm. In der Festsetzungskarte des Landschaftsplans sind für das Plangebiet keine Festsetzungen enthalten. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans weist dem Plangebiet das Entwicklungsziel „Entwicklungsraum“ zu: „Zusammenhängendes Waldgebiet zwischen Ennepetal-Milspe und der Heilenbecker Talsperre mit dem Ziel Erhaltung einer mit



naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Das Plangebiet liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.2.14 „Südlich Milspe / Heilenbecker Talsperre“.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von FFH-Gebieten.

Biotope des Biotopkatasters des Ennepe-Ruhr-Kreises sind im Plangebiet nicht vorhanden. Knapp 100 m östlich des Plangebietes weist dieses Kataster das Biotop BK-4710-529 (Wald-Grünlandkomplex bei Scharpenberg) aus. Als Schutzziel wird genannt: „Erhalt und Förderung des Struktureichtums eines abwechslungsreichen Komplexes aus Wäldern, Grünland, Brachflächen und kleinen Fließgewässerabschnitten am Siedlungsrand. Pflege oder ggf. Wiederherstellung offener Bereiche für lichtliebende Tier- und Pflanzenarten. Natürliche Entwicklung eines kleinen Fließgewässers mit Karsterscheinungen.“

Der Großteil des Plangebietes (bis auf die Zuwegung) ist Bestandteil der KULAP-Förderkulisse, 3. Priorität.

Weitere Schutzausweisungen wie zum Beispiel Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden.

Gemäß § 20 des Landesnaturschutzgesetzes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei Rechtskraft der Bauleitplanung außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Dies ist hier bislang der Fall, so dass – sofern im weiteren Planverfahren kein solcher Widerspruch eingeht - die Überschneidung mit einer Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets der Bauleitplanung nicht entgegensteht.

3.5 Bestehendes Planungsrecht

Gegenwärtig bestehen für den Großteil des Plangebietes keine Bebauungspläne. Lediglich die Zufahrt von der Pregelstraße verläuft innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 20c Teil II „Oelkinghausen-Nord“, der hier Industriegebiet festsetzt. Die Zuwegung liegt außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Die eigentliche Vorhabenfläche liegt außerhalb dieses Bebauungsplans.

Das Plangebiet ist auch nicht dem unbeplanten Innenbereich zuzurechnen. Vorhaben sind daher in der dem Außenbereich zuzuordnenden Teilfläche nach § 35 BauGB zu beurteilen.



4 Städtebauliches Konzept

4.1 Standort und Bebauung

Der Standort für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage liegt östlich der Pregelstraße. Es ist eine möglichst effektive Ausnutzung der begrenzt vorhandenen Fläche vorgesehen.

4.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung wird von der Pregelstraße aus erfolgen. Von dort aus wird das Vorhaben durch einen bereits vorhandenen Stichweg erschlossen.

Es ist keine leistungsfähige Erschließung erforderlich, da nach der Bauphase von der Anlage außer bei gelegentlichen Wartungsarbeiten keine Verkehrserzeugung ausgeht. Der Bebauungsplan sichert die Erschließung durch die Festsetzung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche.

4.3 Immissionsschutz

Von der Freiflächensolaranlage gehen keine Emissionen aus. Die Nutzung ist auch nicht immissionsempfindlich, da es sich um eine technische Anlage handelt, in der sich Menschen nur zu Wartungszwecken aufhalten. Die Nutzung fällt nicht unter die Störfallverordnung. Planerische Maßnahmen zum Immissionsschutz sind nicht notwendig.

4.4 Versorgung

Die GfM hat eine Übergabestation auf ihrem Betriebsgrundstück, die auch bestehen bleibt und für die Anbindung der Freiflächensolaranlage genutzt werden soll. Eine entsprechende Vereinbarung wird zwischen dem Vorhabenträger und dem zuständigen Netzbetreiber getroffen. Die Verbindung zwischen der Freiflächenphotovoltaikanlage und dem Betrieb kann durch das festgesetzte Industriegebiet – hier den benachbarten Betrieb – erfolgen. Die vorgesehene bauliche Nutzung benötigt bis auf die Kabeltrasse für Strom- und ggf. Kommunikationsleitungen keine Ver- und Entsorgungsanlagen.

Die Löschwasserversorgung wird im weiteren Verfahren eruiert.

Abfälle entstehen im Rahmen des Betriebs der Freiflächensolaranlage nicht.



4.5 Entwässerung

Ebenfalls Belang des Bebauungsplans sind die Schmutzwasserentsorgung sowie der Umgang mit dem Niederschlagswasser. Schmutzwasser entsteht im Rahmen der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage nicht.

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gemäß § 44 des Landeswassergesetzes (LWG) i. V. m. § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das Vorhaben verändert die Versickerungssituation im Plangebiet nicht, da es (bis auf die vernachlässigbar geringen Flächen der Standpfosten und der Trafoanlage) keinen Boden versiegelt, sondern lediglich oberhalb der Oberfläche überbaut.

4.6 Umweltbelange

Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes zu erarbeiten. Nach § 2 Abs.4 BauGB werden im Umweltbericht die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil dieser Begründung beigefügt.

Er sagt aus: „Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 nicht zu erwarten.“

Unter dem Aspekt „Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete“ befasst sich der Umweltbericht auch mit möglichen Veränderungen des angrenzenden Waldrandes, um eine Verschattung der Solaranlage zu vermeiden. Eine solche Änderung – Fällung von Bäumen und anschließende Waldrandgestaltung mit niedriger wachsenden Gehölzen – würde jedoch im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfolgen. Auch der Umweltbericht sagt aus, dass dies unabhängig von diesem Bebauungsplanverfahren ist. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind solche Maßnahmen unabhängig vom Bebauungsplan bereits heute zulässig. Der Umweltbericht sagt aus: „Der Wald wird erhalten und lediglich im Bereich des Waldrandes umgestaltet“.

Der Großteil der im Umweltbericht vorschlagenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bezieht sich auf die möglichen Maßnahmen am Waldrand. Da diese nicht durch den Bebauungsplan zulässig gemacht werden und außerhalb des Plangebietes stattfinden, sind auch deren Ausgleichs- und Verminderungsmaßnah-



men nicht Gegenstand von im Bebauungsplan festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen. Sie sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

4.7 Eingriff in Natur und Landschaft

Die Eingriffsbilanzierung wurde im Rahmen des Umweltberichtes erarbeitet. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

	Biotoppunkte
Bilanzierung der Biotoptypen im Ausgangszustand	33.490
Bilanzierung der Biotoptypen im Planungszustand	35.760
Gesamtbilanz	+ 2.270

Tabelle 2: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Externe Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

4.8 Artenschutz

Es wurde eine Artenschutzuntersuchung (UWEDO, 2023) erarbeitet, die zu dem Ergebnis kommt, dass keine Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten sind. Zusammenfassend wird hinsichtlich der Errichtung der Photovoltaikanlage ausgesagt:

„Hinsichtlich der betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren werden sich diese durch die neu gebaute Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA) nicht wesentlich verändern bzw. sich eher positiv entwickeln. Da die PV-Anlage umzäunt wird, werden die aktuellen anthropogenen Störfaktoren durch die forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche und das Bewegen von Fahrzeugen in diesem Bereich wegfallen. Durch das Aufstellen der PV-Module wird es zwar zu einem Verlust der offenen Wiesenfläche kommen, jedoch konnte eine Nutzung der Wiese durch Offenlandarten im Vorfeld aufgrund ihrer geringen Größe bereits ausgeschlossen werden, so dass auch diese Auswirkung vernachlässigt werden kann. Da im Umfeld des Plangebietes ausschließlich Waldflächen und Gebäude vorliegen, kann eine Silhouettenwirkung auf umliegende Bereiche ebenfalls ausgeschlossen werden. Untersuchungen an bereits bestehenden PV-FFA zeigen, dass die aufgestellten Module im Gebiet die vertikale Funktion als Singwarte, Anstich, Ruheplatz und zur Revierbewachung (Überblick) für verschiedene Gebüschbrüter erfüllen können. Auch Komfortverhalten, wie Sonnenbad, ist auf den Modulen möglich. Unter und neben den Modulen stehen genügend Freiflächen zur Nahrungssuche und Nestanlage zur Verfügung (LIEDER



UND LUMPE 2011). Visuelle Störungen durch die Module wie Lichtreflexe, Blendwirkungen oder Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen (z. B. aufgrund einer Verwechslung mit Wasserflächen) können eintreten, Vorkommen werden aber als gering eingestuft. Das Phänomen der „Unsichtbarkeit“ (z. B. durch Transparenz), dass für die Vogelwelt z. B. bei Anflug an Glasfassaden eine besondere Gefahrenquelle darstellt, trifft auf PV-Module nicht zu, da diese nicht transparent und lichtundurchlässig sind, so dass keine diesbezüglichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BFN 2009).

Zusätzlich wurden Empfehlungen formuliert, durch deren Umsetzung die Fläche im Plangebiet zu einem attraktiven Habitat für die oben genannten Vogelarten sowie für Reptilien, Insekten, Kleinsäuger und Amphibien entwickelt werden kann. Diese beziehen sich auf die Begrünung und Beweidung der Fläche sowie die Umzäunung der Anlage.

Da unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.“

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich auf mögliche Störungen innerhalb der Bauzeit der Photovoltaikanlage. Deshalb wird in den Bebauungsplan ein Hinweis zur Bauzeit bzw. zum Bauzeitbeginn außerhalb der Brutzeiten eingefügt. Die Empfehlung zur Begrünung und Beweidung der Fläche wurde durch eine Festsetzung zur Anlage einer Mähwiese im Bebauungsplan umgesetzt. Die Empfehlungen zur Umzäunung der Anlage wurden durch eine Festsetzung zur Durchlässigkeit der Umzäunung für Kleintiere umgesetzt.

Ebenso wie der Umweltbericht befasst sich die Artenschutzprüfung auch mit möglichen Veränderungen des angrenzenden Waldrandes, die durchgeführt werden könnten, um eine Verschattung der Solaranlage zu vermeiden. Eine solche Änderung – Fällung von Bäumen und anschließende Waldrandgestaltung mit niedriger wachsenden Gehölzen – würde jedoch im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfolgen. Dies wäre unabhängig von diesem Bebauungsplanverfahren. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind solche Maßnahmen unabhängig vom Bebauungsplan bereits heute zulässig.

Der Großteil der Artenschutzuntersuchung vorschlagenden Maßnahmen bezieht sich auf die möglichen Veränderungen des Waldrandes. Da diese nicht durch den Bebauungsplan zulässig gemacht werden und außerhalb des Plangebietes stattfinden, sind auch deren Ausgleichs- und Verminderungsmaßnahmen nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans. Sie sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu berücksichtigen.



5 Planungsinhalt

Inhalt des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Festsetzung eines Sondergebietes. Der Bebauungsplan setzt darüber hinaus überbaubare Grundstücksflächen, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen und das Maß der baulichen Nutzung fest. Im Bereich des bestehenden Industriegebietes wird unverändert die Festsetzung „Industriegebiet“ übernommen.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Da sich die geplante Nutzung erheblich von den Baugebietskategorien der §§ 2-10 BauNVO unterscheidet, erfolgt die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gem. § 11 BauNVO.

1. *Das Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ dient der Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.*
2. *Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen in Form von Solarmodultischen) sowie dem Betrieb der Anlage dienende Anlagen (z.B. Wechselrichter, Verkabelung, Energiespeicher), Zuwegungen und Wartungsflächen.*

Der Zweck des Sondergebiets besteht in der Unterbringung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und ergänzender Nutzungen. Weitere bauliche Nutzungen, etwa gewerblicher Art, sollen hier nicht realisiert werden.

Voraussetzung für die Festsetzung von Sondergebieten ist die wesentliche Unterscheidung von den Gebietstypen der BauNVO. Dabei ist die planerische Zielvorstellung, nicht der Besatz zu einem bestimmten Zeitpunkt von Bedeutung. „Für § 11 Abs. 1 kommt es nicht darauf an, welche faktischen Unterschiede in einem als sonstiges SO-Gebiet festgesetzten Gebiet bereits vorhanden sind. Von Bedeutung ist allein, ob sich die Festsetzung der Art der Nutzung von den Gebietstypen der §§ 2–9 wesentlich unterscheidet“ (Fickert / Fieseler: Kommentar zur Baunutzungsverordnung, 13. Auflage, Stuttgart 2018, § 11 Rd.-Nr. 4). „Ein in diesem Sinne wesentlicher Unterschied liegt dann vor, wenn ein Festsetzungsgehalt gewollt ist, der sich keinem der in den §§ 2 ff. BauNVO geregelten Gebietstypen zuordnen und der sich deshalb sachgerecht auch mit einer auf sie gestützten Festsetzung nicht erreichen lässt“ (BVerwG U. v. 29.09.1978 – 4 C 30.76 zit. n. Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, 13. Auflage, § 11 Nr. 4).

Diese Voraussetzung ist zweifelsfrei gegeben, da sich die städtebaulichen Zielsetzungen ausschließlich in einem Sondergebiet, jedoch nicht in einem Baugebiet der



§§ 2–9 BauNVO regeln lassen. Der Ausschluss sämtlicher anderer Nutzungen außer der Solarnutzung ließe sich in keinem dieser Baugebiete mit dem Gebietscharakter vereinbaren.

Die Zuwegung führt durch das bestehende Industriegebiet. Hier wird die Art der baulichen Nutzung „Industriegebiet“ unverändert aus dem gegenwärtig rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 übernommen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl bestimmt.

Das Vorhaben stellt gegenüber anderen baulichen Nutzungen einen Sonderfall dar, da die Fläche durch die Hauptnutzung – Solarmodultische – (bis auf die vernachlässigbar geringen Flächen der Standpfosten und der Trafoanlage) keinen Boden versiegelt, sondern lediglich oberhalb der Oberfläche überbaut. Eine Versiegelung findet somit lediglich in sehr geringem Umfang statt. Auch dient es nicht dem Wohnen oder sonstigen Aufenthaltsnutzungen von Menschen, so dass die Festsetzung einer Geschossflächenzahl städtebaulich nicht sinnvoll und erforderlich ist. Im Sinne der Zielsetzung der Planung ist zudem eine möglichst effektive Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch die Solaranlagen wünschenswert. Als Grundflächenzahl wird somit mit 0,8 der Höchstwert des § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete festgesetzt.

Für das festgesetzte Industriegebiet wird kein Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Hier wird lediglich die bestehende Festsetzung aus dem Bebauungsplan Nr. 20c übernommen. Überbaubare Grundstücksflächen waren und sind nicht festgesetzt, dieser Gebietsteil dient allein der Zuwegung für die Anlieger und für Ver- und Entsorgungsträger. Er befindet sich im Eigentum der Stadt Ennepetal.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Innerhalb des Geltungsbereichs ist die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen bestimmt. Die überbaubaren Grundstücksflächen setzen so die vorgesehenen Anlagen fest. Diese umfassen den Großteil des Plangebietes, um eine effektive Ausnutzung des Grundstücks zu ermöglichen. Die Baugrenzen halten aufgrund der bauordnungsrechtlich notwendigen Abstandsflächen einen Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze ein.



5.4 Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das Vorhaben soll von der Pregelstraße aus erschlossen werden. Ein dazu notwendiger Weg besteht in der Örtlichkeit bereits. Dieser wird als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger, der Stadt Ennepetal und öffentlicher Versorgungsträger festgesetzt.

5.5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a b BauGB)

Festgesetzt wird:

Unterhalb der Solartische ist auf unversiegelten Flächen eine Mähwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften.

Unter Zaunanlagen ist auf mindestens 10 % der Gesamtlänge ein Freihalteabstand von 10 cm zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante Zaunanlage einzuhalten.

Gemäß den Festsetzungen ist der Großteil der Fläche (die Freiflächensolaranlage), durch eine Mähwiese extensiv zu bewirtschaften. Hier ist beispielsweise regelmäßiges Mähen oder eine Beweidung durch Schafe möglich. Zusätzliche Bodenversiegelungen in relevantem Maßstab sind so ausgeschlossen.

Die Festsetzung einer lichten Höhe unter Teilen der Zaunanlagen dient der Durchlässigkeit für Kleintiere. Gleichzeitig wird dem Bedürfnis nach Diebstahlschutz Rechnung getragen, indem dieser Abstand nicht unter der gesamten Zaunanlage freigehalten werden muss.

Der Umweltbericht listet einen Biotopwertüberschuss von 2.270 Biotopwertpunkten auf. Daher sind externe Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

6 Auswirkungen des Bebauungsplans

6.1 Auswirkungen auf Stadtstruktur und Stadtentwicklung

Der vorliegende Bebauungsplan ermöglicht auf einer Fläche, die bislang im Außenbereich liegt und überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Da die Fläche aufgrund ihrer Lage nicht einsehbar ist und von dieser Nutzungsart weder Emissionen ausgehen, noch eine Immissionsempfindlichkeit besteht, entstehen dennoch keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf Stadtstruktur und Stadtentwicklung.



6.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Eine ausführliche Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind dem Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan zu entnehmen, der gesonderter Bestandteil dieser Begründung ist. Er sagt aus: „Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 nicht zu erwarten.“

6.3 Soziale Auswirkungen

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt ebenfalls die Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen. Soziale Auswirkungen des Bebauungsplans sind aufgrund der Nutzung und Lage nicht zu erwarten.

6.4 Wirtschaftliche Auswirkungen

Wirtschaftliche Auswirkungen des Bebauungsplans bestehen in positiver Hinsicht für den Standort, der durch die Freiflächensolaranlage eigen erzeugten Strom bezieht. Nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

7 Hinweise

7.1 Altlasten, Kampfmittel

Luftbildauswertungen der Bezirksregierung Arnberg haben in dem betreffenden Bereich keine erkennbaren Kampfmittelbelastungen ergeben. Zum Verhalten bei Auffinden von Kampfmitteln im Plangebiet wird dennoch ein allgemeingültiger Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Bodenaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Stadt Ennepetal, Fachbereich Fachbereich 2 Ordnung, Bürgerdienste und Bildung, Tel. [02333/979-195](tel:02333979195) oder -261, oder die Polizei ist unverzüglich zu verständigen, damit der Kampfmittelbeseitigungsdienst informiert werden kann.

7.2 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind bei der Planung nicht betroffen. Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend der zuständigen Behörde zu melden. Die Fundstelle ist drei Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen. Gegebenenfalls vor-



handene Kleindenkmale (z. B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte sich eine Veränderung unabweisbar zeigen, ist diese nur im Benehmen mit der zuständigen Behörde vorzunehmen.

Es wird folgender allgemeingültiger Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

7.3 Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Eingriffsbilanzierung wurde im Rahmen des Umweltberichtes erarbeitet. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass gegenüber dem Ausgangszustand eine Verbesserung von 2.270 Biotoppunkten eintritt.

Externe Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

7.4 Artenschutz

Ergebnis der Artenschutzuntersuchung in Bezug auf Eingriffe im Plangebiet ist, dass nur bauzeitlich bedingt Konflikte auftreten können, die sich auf die Brutfähigkeit von Vögeln in den angrenzenden Waldgebieten beziehen.

In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis eingefügt:



Zur Vermeidung der Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes sollte eine Begrenzung der Bautätigkeiten auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so hat die Baustelle vor der Brutzeit zu beginnen und ist kontinuierlich fortzuführen, um eine Besiedlung im Störungsbereich und dadurch ggf. eine spätere Brutaufgabe zu vermeiden.

Ausgefertigt:

Ennepetal, 11.07.2023

Heymann
(Bürgermeisterin)

Heimhardt
(Fachbereichsleiter)

Höhl
(Abteilungsleiter)

